



II- 656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/6-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

15. Februar 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

282/AB

1980 -02- 18

zu 264/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. FEURSTEIN und Genossen haben am 17. Dezember 1979 unter der Nr. 264/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufsichtsrecht in Fragen der mittelbaren Bundesverwaltung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Hat die Bundesregierung bisher ihre Aufsichtsrechte im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung wahrgenommen?
2. In welchen Fällen hat die Bundesregierung ihre Aufsichtsrechte im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung in der XIII. und XIV. GP wahrgenommen?
3. Mit welchen Mitteln hat die Bundesregierung diese Aufsicht wahrgenommen?
4. Hat sie selbst oder haben die zuständigen Bundesminister den Landeshauptleuten als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern Weisungen erteilt?
5. Stimmt die Bundesregierung einer Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung auf Landesebene im Wege der politischen Kontrolle eines Landtages zu?
6. Wenn ja, worauf gründet sich eine solche Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Art der Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung?

- 2 -

7. In welchen Bundesländern wird eine Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung - die gem. Art. 10 B-VG nach wie vor in die Vollziehungszuständigkeit des Bundes fällt - durch Landtage ausgeübt?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 und 2 :

Die Bundesregierung und die einzelnen Bundesminister haben in pflichtgemäßer Ausübung ihrer verfassungsrechtlich verankerten Aufgaben das Aufsichtsrecht im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung regelmäßig und laufend wahrgenommen. Einzelne Fälle, in denen das Aufsichtsrecht ausgeübt wurde, können daher nicht gesondert ausgewiesen werden.

Zu Frage 3 und 4 :

Das in Rede stehende Aufsichtsrecht wurde von den Bundesministern insbesondere in folgender Form ausgeübt.

- A. Erteilung von Weisungen
- B. Runderlässe
 - a) genereller Art hinsichtlich der Durchführung von Gesetzen oder Verordnungen (Durchführungserlässe)
 - b) über Einzelfragen der Vollziehung, die entweder dem Ministerium aus eigenem wesentlich erscheinen oder auch von einzelnen Vollzugsbehörden aufgeworfen und im Interesse einer bundeseinheitlichen Durchführung im Erlaßwege geklärt werden.
- C. Vorlage von Verwaltungsakten zur Kontrolle einer gesetzeskonformen und einheitlichen Vollziehung.
- D. Bericht über die Vollziehung.

- 3 -

- E. Dienstbesprechungen mit den Organen der Vollziehung, wobei im Hinblick auf die Besonderheit der den einzelnen Ressorts zukommenden Fachbereiche vor allem auf die mit den Fachbeamten in den Ländern regelmäßig abgehaltenen Besprechungen hinzuweisen ist.
- F. Anordnung bundeseinheitlicher Erhebungen und Berichterstattung über deren Ergebnisse.
- G. Aufforderung zur Berichterstattung über bestimmte Vorfälle.

Die unter C bis E genannten Maßnahmen dienen nicht nur der Aufsicht und Kontrolle in den betreffenden Fällen, sondern werden erforderlichenfalls als Grundlage bzw. Anlaß für Runderlässe herangezogen.

Zu Frage 5 :

Die politische Kontrolle der Landtage umfaßt verfassungsgemäß lediglich die Verwaltung des Landes in dessen selbständigem Wirkungsbereich einschließlich der Tätigkeit des Landeshauptmannes als Vorstand des Amtes der Landesregierung, nicht aber die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (siehe schon ADAMOVICH-SPANNER, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, 5. Auflage, S. 348, ferner 6. Auflage, S. 398, worauf sich auch WALTER, System des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 575, Anm.111, beruft). Die Bundesregierung ist daher nicht befugt, einer Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung auf Landesebene im Wege der politischen Kontrolle eines Landtages "zuzustimmen", da es verfassungsgesetzlich das Institut der "Zustimmung" in dieser Hinsicht nicht gibt. Es sei aber hinzugefügt, daß der Bundesregierung auch keine Ingerenz auf die Tätigkeit der Landtage zusteht.

- 4 -

Es wäre nur zulässig, die Herren Landeshauptmänner anzuweisen, Landtagsinterpellationen, die sich auf die mittelbare Bundesverwaltung beziehen, nicht zu beantworten. Ich halte einen solchen Schritt aber nicht für angebracht.

Zu Frage 6 :

Wie erwähnt, gibt es weder eine solche Zustimmung noch kann es - verfassungsrechtlich gesehen - eine solche geben.

Zu Frage 7 :

Wie bereits ausgeführt, gibt es verfassungsrechtlich gesehen keine Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Landtage. Es ist mir, abgesehen von den Fällen der Anfragen II-446 und II-447 nicht bekannt, in welchen Landtagen dennoch Interpellationen in Angelegenheiten, die die mittelbare Bundesverwaltung betreffen, vorkommen oder vorgekommen sind. Es ist dies eine Angelegenheit der Landtage über die mich zu informieren ich nicht verpflichtet bin.

